



Die Herzogin  
wie in diesen  
aufhalten d  
für den Herrn  
wenn wieder  
Erlaubnis selbst  
werden kann

ung des ainalg  
fürstlichen  
witten, habe ich  
was aufgestellt  
in Ansehung des  
genötigt

1/14. Zettel.

III. 1. 13.





**Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich Carl,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Ingern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Poln. weissen Adlers- und des Chur-Pfälzischen Huberti-Ordens Ritter,

**D**hru hiermit männiglich kund und zu wissen, daß, nachdem durch Gottes des Allmächtigen milden Segen, daffir Lob und Danck gelaget sey, in Unsern Fürstlichen Landen und zumalen in dem so genannten Grund des Amtes Eisfeld allerhand Anzeigen und Geschicke auf Silber, Kupfer, Blei und andere Metalle und Mineralien sich schon von den ältesten Zeiten an hervergethan, besonders aber nun Zeit bey Jahren Wir eine Grube am Brimmesfel, ohnweit Brattendorf, welche schon vor Alters gebauet und mit dem Namen Ernst Friedrich angemerdet gewesen, wieder aufs neue aufgemacht, die ganze Zeit über mit Bergleuten besetzt, durch den vom Stollen Mundloch an durchs feste Gestein bereits 28. Lachter weit getriebenen Querschlag verschiedene Gänge erschodret, auf dem ersten bereits gegen Mitternacht bey die 30. Lachter vom Tag-Schacht an ausgedünget und über 11. Lachter abgeteuft, viele Centner Erzs zu Tage gefördert, und, ob wir gleich nur von denen unanfechtlichsten und fast noch am Tage brechenden zweyhundert Centner in Zillenau schmeltzen lassen, dennoch aus dem daseibst gemachten Schwars-Kupfer noch in Salsfeld exclud. des Rohfeins über zwey Centner Gar-Kupfer verfertiget worden, über dieses etliche tausend Centner Erze dato noch auf der Halte aufgeschürft liegen, daß dahero nicht unwahrscheinlich zu vermuthen, wann zuförderst ein tiefer Stollen, welchen Wir anzusehen dormalen im Begriff sind, nach dem Gesand und mehreren Gängen getrieben wird, auch ein Puch-Weck mit einer Schmeltz- und Eriger-Hütte nur erst angeleget ist, es dürften denen, an obgedehnten Orten gemachten Proben und von dar erhaltenen Vericherungen nach, auch wohl im tieferen derde Erze brechen und ohne allzu großen hazard und Gefahre sich ein vorträgliches und anhaltendes Berg-Bau un so mehr führen lassen, da in verschiedenen Stufen schon jetzt das Kupfer sichtlich eingeprengt liegt, das Gebürg selbst eine ziemliche Höhe hat und nicht allzufert ist, fast Gang an Gang bricht, und die Gänge nicht nur ihr ordentliches Treichen halten, sondern auch noch zur Zeit mit einander in einer Stumbe von einem Gebürg ins andere fortsetzen, wie solches alles der Augensehen beständig, folglich auch durch Gottes Gnade und fleißiges Aufsuchen dergleichen- und noch mehrere Gänge in besagtem Amt Eisfeld und daingen Gegenden erschürft und entdecket worden können: Als zuerstem, verhofften und publiciren Wir aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, besonders zur Ehre Gottes, Johann zum Aufnehmen Unserer Land und Leute kraft dieses ein freyes und ungehindertes Schürfen, nicht der in Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung obnehin schon begriffenen Berg-Freyheit, dergestalt und also, daß alle und jede, sessige und fünfzig, fremde und einheimische Gewercke, Einnöbner und Berg-Leute, sie haben Namen wie sie wollen, (nachdem Wir denen in Unserm Fürstlichen Samt-Haus vorhandenen Reccellen und Gewohnheiten zu Folge von Unserm vorhabenden Berg-Bau die herkömmliche Eröffnung bereits unterm 23. Martii a. c. gethan, und die zur freund-Bertrüfflichen Erklärung erforderliche Freit bey nahe zu Ende ist, auch einige sich schon davon losgesaget haben.) in angeregten Unsern Fürstlichen Landen und deren Grund und Boden auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Fildern, Klüfften und Geschichten, es sey in alten oder neuen Gebäuden, Schächten oder Stollen, wann dieselben nach Bergwercks-Recht und Ordnung, es sey in Werbung und Lehen bey Unserer Fürstlichen Cammer, als dem ordentlichen Krafft dieses contrahirten Berg-Amte, aufgenommen werden, ohne alle Verhinderung und der Grund-Herrn oder Besizer der Güther Eintrag, zu schürfen, aufzuräumen, Schächte, Gruben und Stollen zu fuchen und zu treiben und auch auf der schon am Brimmesfel besetzten Grube gegen billigmäßige Abfindung nach Bergwercks-Recht und Gewohnheit mit einzutreten und fortzusetzen, gut Zug und Macht haben sollen. Umbdiesch wird solches mittelst gegenwärtigen Patentes zu jedermanns Nachricht und Wissenshaft gebracht und männiglich darzu eingeladen, allen und jeden Unsern Untertanen aber und besonders denen, so Räume, Aecker, Weiden, Gehölz und andere Gründe eigenthümlich oder Besandspesse besitzen, wes Standes und Ehren sie sind, Krafft dieses, wie Unser Landes-Ordnung obnehin befraget, befohlen und auferleget, daß sie darinnen einem jeden, wer der auch sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gearteten, und bey Vermeidung ersten Einsehens Feinesweges hindern sollen, zu dem Ende Wir solches mit Unsern Fürstlichen Jnnsegel bedecken lassen und eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben Hildburghausen, den 6. Junii 1754.





M 239 20

Tresor

1/6/9

J.C.

ND 18  
WAT





**Wittes Gnaden Ernst Friedrich Carl,**  
in Sachsen, Sächlich, Gleve und Berg, auch Engern und West-  
endgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-  
f zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. Des Königl. Dänischen Ele-  
des Königl. Pöhl. weissen Adlers- und des Chur-Pfälzischen Huberti-Ordens Ritter,

hiermit männiglich kund und zu wissen, daß, nachdem durch Wittes des Allmächtigen milden Segen, dafür und Danck gelaget sey, in Unsern Fürstlichen Landen und zumalen in dem so genannten Grund des Amtes Eis-  
allerhand Anzeigen und Gesichte auf Silber, Kupfer, Blei und Andere Metalle und Mineralien sich schon  
den ältesten Zeiten an hervorgethan, besonders aber nun Zeit den Jahren Wir eine Grube am Brimeysfel,  
weit Brattendorf, welche schon vor Alters gebaut und mit dem Namen Ernst Friedrich angemerket gewe-  
neue aufgemacht, die ganze Zeit über mit Bergleuten beleget, durch den vom Stollen Mundloch an durchs feste  
Lachter weit getriebenen Querschlag verschiedene Gänge erschrodet, auf dem ersten bereits gegen Mitternacht  
vom Tag-Schacht an ausgelänet und über 11 Lachter abgeteuft, viele Centner Erz zu Tage gefördert, und,  
von denen unansehnlichsten und fast noch am Tage brechenden zweyhundert Centner in Ilmenau schmeltzen lassen,  
dieselbst gemachten Schwarzs-Kupfer noch in Salsfeld excluf. des Roßsteins über zwey Centner Gar-Kupfer  
über dieses etliche tausend Centner Erze dato noch auf der Halte aufgestürzt liegen, daß dabero nicht un-  
ermuthen, wann zuförderst ein tiefer Stollen, welchen Wir anzusehen dormalen im Begeiff sind, nach dem  
in Gängen getrieben wird, auch ein Puch-Berck mit einer Schmeltz- und Seiger-Hütte nur erst angeleget ist,  
an verschiedenen Orten gemachten Proben und von dar erhaltenen Versicherungen nach, auch wohl im tiefften  
und ohne allzu großen hazard und Gefahr sich ein vorträgliches und anhaltendes Berg-Bau nun so mehr führen  
jedenen Stücken schon jetzt das Kupfer sichtlich eingesprengt lieget, das Gebürg selbst eine ziemliche Höhe hat  
ist, fast Gang an Gang reich, und die Gänge nicht nur ihr ordentliches Streichen halten, sondern auch noch  
nder in einer Stunde von einem Gebürg ins andere fortsetzen, wie solches aller der Augenschein vermag, sey  
Wittes Gnade und fleißiges Aufsuchen dergleichen und noch mehrere Gänge in besagtem Amt Eisfeld und dar-  
hinset und entlockt werden könnten: Als erneuern, verstaten und publiciren Wir aus Landes-Fürstlicher  
besonders zur Ehre Wittes, sodann zum Aufnehmen Unserer Land und Leute Krafft dieses ein freyes und un-  
ede, jetsige und künftige, fremde und einheimische Gewercke, Einwohner und Berg-Leute, sie haben Namen  
hdem Wir denen in Unserm Fürstlichen Samt-Haus vorhandenen Recellen und Gewohnheiten zu Folge von  
n Berg-Bau die herkömmliche Eröffnung bereits unterm 23. Martii a. c. gethan, und die zur freud-Befferlich-

chen Erklärung erforderliche Frist bey nahe zu Ende ist, auch einige sich schon davon losgesaget haben,) in angeregten Unsern  
Fürstlichen Landen und deren Grund und Boden auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Flößen, Klufften und Ge-  
schicken, es sey in alten oder neuen Gebäuden, Schächten oder Stollen, wann dieselben nach Bergwercks-Recht und Ord-  
nung in Muthung und Leben bey Unserer Fürstlichen Cammer, als dem ordentlichen Krafft dieses constituirten Berg-Amt, auf-  
genommen werden, ohne alle Verhinderung und der Grund-Herrn oder Besizer der Güther Eintrag, zu schürfen, aufzuräumen,  
Schächte, Gruben und Stollen zu sencken und zu treiben und auch auf der schon am Brimeysfel belegten Grube gegen billigmä-  
ßige Abfindung nach Bergwercks-Recht und Gewohnheit mit einzutreten und fortzubauen, gut Fug und Macht haben sollen.  
Urkundlich wird solches mittelst gegenwärtigen Patens zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft gebracht und männiglich  
dazu eingeladen, allen und jeden Unsern Fürstlichen Cammer, als dem ordentlichen Krafft dieses constituirten Berg-Amt, auf-  
andere Gründe eigenhümlich oder Verstandsweise besitzen, wes Standes und Ehren sie sind, Krafft dieses, wie Unsere Landes-  
Ordnung ohnehin belaget, befohlen und auferleget, daß sie darinnen einem jeden, wer der auch sey, ohne Verhinderung ein-  
zuschlagen und zu schürfen gestattet, und bey Vermeidung ersten Einsehens keinesweges hindern sollen, zu dem Ende Wir  
solches mit Unserm Fürstlichen Zinnseigel bedrucken lassen und eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben Hilburg-  
hausen, den 6. Junii 1754.

